

II-2688 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 28. Juli 1977

Zl. 11.633/36-I 1/77

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton Benya
Parlament
1010 Wien

1242/AB
1977-07-29
zu 1216/J

Gegenstand: Schriftliche parlamentarische Anfrage
der Abgeordneten zum Nationalrat
Meißl und Genossen (FPÖ), Nr. 1216/J,
vom 2. Juni 1977, betreffend die Höhere
landwirtschaftliche Bundeslehranstalt
St. Florian

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Meißl und Genossen (FPÖ), Nr. 1216/J, be-
treffend die Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt
St. Florian, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

Die Resolution des Absolventenverbandes der Höheren land-
wirtschaftlichen Bundeslehranstalt St. Florian habe ich am
30. Juni 1977 wie folgt beantwortet:

"Ihre von der 5. Ordentlichen Generalversammlung am
16. April 1977 beschlossene Resolution, die sich mit der
Bestellung eines neuen Leiters für die Höhere landwirt-
schaftliche Bundeslehranstalt St. Florian befaßt, habe ich
erhalten. Ich bin davon überzeugt, daß Sie sich in der
Zwischenzeit ausreichend über die hohe pädagogische und
organisatorische Qualifikation des neuen Leiters der An-
stalt orientieren konnten, der alle Voraussetzungen mit-
bringt, die nicht immer erfreulichen Zustände an dieser

Schule, die zu wiederholten Beschwerden Anlaß waren, zum besseren zu wenden.

Ihre Unterstellung die Auswahl des neuen Leiters sei nicht "allein nach objektiv fachlichen, pädagogischen und demokratischen Richtlinien", sondern "nach der Zugehörigkeit zu einer politischen Partei" erfolgt, weise ich zurück. Da Sie zweifellos nicht in der Lage sein konnten die Qualifikation des neuen Leiters vor seinem Dienstantritt zu beurteilen, muß ich annehmen, daß jene Motivation, die Sie mir unterstellen, der Anlaß für Ihre Intervention war. Weil "der Ruf einer berufsbildenden höheren Schule hinsichtlich ihrer fachlichen Ausbildung für die Arbeitsplatzbewerbung eines Absolventen maßgeblich" ist, habe ich dafür Sorge getragen, daß ein hervorragend qualifizierter Beamter mit der Leitung dieser Schule betraut wurde.

Zu Ihren konkreten Anregungen teile ich mit, daß die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes, BGBl.Nr. 700/1974, strikt eingehalten wurden, ausschließlich die Qualifikation eines Bewerbers für die Besetzung einer leitenden Funktion maßgeblich ist - dies übrigens im Gegenstand zur Praxis, wie sie bis zum Jahre 1970 üblich war - und ein älterer Nachfolger im Hinblick auf die Situation an der Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt St. Florian geeigneter erschien, als ein junger Bewerber.

Ich bin Ihnen sehr verbunden, wenn Sie vorurteilsfreier zur Zusammenarbeit mit dem neuen Leiter der Schule bereit sind. Ihre Resolution läßt diese unerläßliche Grundeinstellung leider vermissen."

Zu Frage 2:

Da der neue Leiter der Höheren landwirtschaftlichen Bundeslehranstalt St. Florian ein hervorragend qualifizierter Beamter ist, dessen Bestellung unter Einhaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfolgt, sehe ich keine Notwendigkeit für weitere Maßnahmen.

Der Bundesminister: